

Erwiderung an Herrn Dr. Lessing

Autor(en): **Gallati, Frieda**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Anzeiger für schweizerische Geschichte = Indicateur de l'histoire suisse**

Band (Jahr): **18 (1920)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-64636>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erwiderung an Herrn Dr. Lessing.¹⁾

Da mir Herr Dr. Lessing die Rezension meiner Arbeit im Jahrbuch in dankenswerter Weise zur Verfügung stellte, bevor sie gedruckt wurde, um mir allfällige Bemerkungen dazu zu ermöglichen, mache ich von dieser Gelegenheit gerne Gebrauch.

Zu II.

Was den Vorwurf der ungleichen Behandlung der Politik der einzelnen Orte oder zunächst der zu starken Betonung der Politik Zürichs gegenüber derjenigen der andern evang. Orte betrifft, so liegt diese Behandlung in der Natur der Sache und im vorhandenen Material begründet. Die wichtigen inneren Kämpfe, die für das, was ich laut meines Vorwortes darstellen wollte, in Betracht kommen, spielten sich zwischen Zürich und den fünf Orten ab; das Interesse der andern evang. Orte für diese Dinge war begreiflicherweise viel geringer. Jene inneren Kämpfe aber bilden die Folie zu den wichtigsten Vorgängen in der äusseren Politik; deswegen konnten die Grenzorte Basel und Schaffhausen keine andere Rolle spielen, als eben die, die ich geschildert habe, nämlich eine passive und negative. Etwas Passives aber weitläufig darzustellen, ist unnützlich; ebenso fruchtlos wäre es gewesen, dem Wirken einzelner Männer hier nachgehen zu wollen. Es fehlt hier nicht nur ganz am Material — auch die Korrespondenz Wettsteins bietet nichts wesentliches in dieser Hinsicht — sondern es fehlt hier überhaupt an der ersten Voraussetzung, nämlich am Widerstreit der Meinungen und Ziele, durch den der einzelne erst hervortreten kann. Basels Stellung zu den Verhältnissen, wie sie der dreissigjährige Krieg mit sich brachte, kann auf Grund der Quellen nur als etwas Ganzes dargestellt werden. Wenn Basel und Schaffhausen, wie L. meint, «letzten Endes mehr als Zürich und Bern die Politik des evang. Körpers bestimmen», so lag dies nicht an der Bedeutung ihrer Staatsmänner — derselbe Wettstein hat später trotz aller Mühe den Ausbruch des ersten Vilmergerkrieges nicht verhindern können, obgleich er damals keine grösseren Gegenspieler hatte, als zur Zeit des dreissigjährigen Krieges — sondern an der Macht der

¹⁾ Wir haben sehr gerne von dem Vorschlage des Herrn Dr. Lessing Gebrauch gemacht, seine Besprechung der Verfasserin im Manuskript vorzulegen, sodass sich die Entgegnung gleich anschliessen konnte. Die Redaktion.

Verhältnisse, und diese glaube ich so geschildert zu haben, dass eine Ergänzung durch das Persönliche, wenn es die Quellen spenden würden, zwar recht erwünscht wäre, aber nicht absolut notwendig ist.

Dass die Politik der katholischen Orte nicht so eingehend dargestellt wird, wie diejenige ihres Hauptgegners Zürich, gebe ich gerne zu. Ich habe nur das wohlerhaltene Luzerner-Archiv benützt, weil diejenigen Akten, die wesentlich in Betracht kommen, hier liegen und weil ich von vornherein die schwer zu erfassenden, schwankenden, häufig rein von Geldinteressen diktierten Regungen der Landsgemeindeorte nicht verfolgen wollte. Im Kampfe um die Vorherrschaft in den gemischt konfessionellen Vogteien bilden die fünf Orte eine Einheit, und diesen Kampf führte Luzern als Vorort, ebenso die Verhandlungen mit dem Ausland. Im übrigen herrscht bei der katholischen Politik keineswegs die erfreuliche Klarheit, wie bei der zürcherischen; es gibt hier Widersprüche, auch bei Luzern, die weder durch die vorhandenen Quellen noch durch eigene Kombination gelöst werden können und die ihren Ursprung im Parteiwesen und in persönlichen Eigenschaften und Neigungen der führenden Männer haben, denen im einzelnen nachzugehen aus Mangel an Material einfach nicht möglich ist. Was für einen besonderen Reiz es haben sollte, festzustellen — vorausgesetzt dass man es könnte — wie die Landkantone auf die verschiedenen Einflüsse, die auf sie ausgeübt wurden, reagiert haben, wüsste ich nicht; denn nach den Berichten der fremden Gesandten, aus denen man am meisten darüber erfährt, war diese Reaktion eben hauptsächlich vom *nervus rerum* bestimmt, und das ist nicht gerade reizvoll. «Geld ist der Mittelpunkt, um den sich bei den katholischen Orten alles dreht», erklärte Vialard vier Monate nach seiner Ankunft in Solothurn, und als die Börsen der katholischen Eidgenossen vom französischen Gold entblösst waren, «war ihr Mund voll von Beleidigungen» gegen den Ambassador. Vialards kluger Nachfolger Méliand vergleicht diese Republiken und ihre Politik mit den Wogen des Meers «tantost d'une façon tantost de l'autre à dessein de profiter s'ilz peuvent de tous costez». Wie hat der Savoyer della Manta über dieses Volk geklagt, von dessen Neigungen er nur das zu sagen weiss «che dove concorre il denaro a quella volta corrono il loro affetti», und Nuntius Farnese nennt die Entschlüsse der Landsgemeindeorte, die nicht von der Vernunft regiert würden, häufig verwegen, ungerecht und überstürzt.

Auch der Einfluss der fremden Gesandten selber ist äusserst schwierig festzustellen; die Gefahr einer Ueberschätzung liegt nahe, besonders wenn man nur ihre Berichte zu Rate zieht. Ich weiss z. B. nicht, ob Nuntius Scotti während und nach der Belagerung von Konstanz wirklich

in dem Sinne auf die Häupter von Luzern wirkte, wie L. meint, und wie viel diese an und für sich nicht unmögliche Beeinflussung zur Zurückhaltung der Luzerner beitrug. Was sagt doch Scotti selber über seine Tätigkeit während seiner Luzerner Nuntiatur? In den ersten Jahren, berichtet er, hätten die Zwistigkeiten zwischen den katholischen und den evangelischen Orten und die Schwedengefahr geherrscht, da habe er vor jeder Tagung die Abgeordneten eingeladen «per tenerli constanti et animati contro la potenza degli Eretici loro avversarii»; nachdem aber der Krieg zwischen den mit den katholischen Orten verbündeten Staaten ausgebrochen sei, also seit 1635, habe er sich zurückgehalten, um sich ja nicht einzumischen, und nur noch zwei oder dreimal im Jahre eine Einladung ergehen lassen. Kann man nun daraus, dass Rohan im Sommer 1633 öfters die französischen Neigungen und die guten Dienste des Nuntius rühmt, die sich höchst wahrscheinlich auf die Bewilligung des Aufbruchs für Bünden bezogen, bestimmt schliessen, dass sich Scotti im Herbst für eine versöhnliche Haltung Luzerns gegenüber den schwedischen und eidgenössischen Ketzern bemühte, nur weil eine solche im Interesse Frankreichs lag, und darf man solchen Bemühungen, die, falls sie stattgefunden haben, sehr vorsichtig hätten sein müssen, eine so ausschlaggebende Bedeutung zuschreiben, wie L. es tut? Hätte es nicht in der Richtung der luzernischen Politik gelegen, im gefährlichen Momente Zurückhaltung zu bewahren, und hätte nicht in den Städten überhaupt mehr ruhige Ueberlegung geherrscht als in den Ländern, so dass der Tagsatzungsgesandte Oberst Fleckenstein noch rechtzeitig von Baden her eintraf, um gemäss den dortigen Verabredungen den Aufbruch abzustellen, so hätte sicher auch ein Nuntius mit derartigen Mahnungen nichts ausgerichtet. — Jene im Kapitel «Der Matrimonial- und Kollaturstreit» geschilderte Stellung Scottis aber, die sich natürlich nur auf diesen Streit bezieht, geht aus Akten im Luzerner Staatsarchiv hervor und ist also mehr als eine blosse Vermutung.

Wenn ferner L. meint, eine Sonderuntersuchung könnte einmal über die interessante Tatsache Aufschluss geben, dass Bern hoffte, Uri, Schwyz und Unterwalden könnten vielleicht zum Beitritt zum schwedischen Bündnis oder zum Versagen des Passes für die Feinde Gustav Adolfs bewogen werden, so halte ich eine solche Untersuchung wirklich nicht für nötig, denn erstens täuschten sich die Berner gründlich, und zweitens kann diese ihre Hoffnung nur aus der irrtümlichen Meinung erklärt werden, Gustav Adolf wäre willens und imstande, für die Passersperrung mehr zu bezahlen als seine Gegner für die Gewährung, und bei den Herren des Gotthardpasses, den drei Ländern, könnte allenfalls dieser ganz ordinäre Geschäftsstandpunkt den Ausschlag geben. Ich

hielt diese Erklärung für so selbstverständlich, dass ich glaubte, darauf verzichten zu dürfen.

Im übrigen erhebe ich auf Vollständigkeit durchaus keinen Anspruch, was ich auch im Vorwort auseinandergesetzt habe. Es handelt sich hier um eine Publikation in einer Zeitschrift, bei der eine Auswahl und die Beschränkung auf das, was mir wichtig schien, vor allem auf die grossen Richtlinien und die feststehenden Tatsachen, absolut geboten war. Nur bei kritischen Ausführungen, bei der Widerlegung irrtümlicher Ansichten musste ich weitläufig werden, weil dies die Natur der Sache mit sich bringt.

Zu III.

Zu der Meinung Ls., das Bild, das ich von Antistes Breitinger und seinen Freunden entwerfe, entspreche nicht ganz der Wirklichkeit, möchte ich folgendes bemerken:

Nicht allein aus der Korrespondenz zwischen Breitinger und Peblis und aus der Tatsache, dass jene neutralitätswidrigen Schriften nicht von Breitinger stammen, schliesse ich, dass Breitinger keine Kriegshetzerei und keine heimliche Agitation für ein Bündnis mit Schweden betrieb, nachdem die Verhandlungen darüber zunächst zu keinem Resultat geführt hatten, sondern in erster Linie aus der ganzen Situation und aus der Klugheit und dem realpolitischen Sinn des Antistes, der etwas so Unnützes, wie eine offene oder geheime Agitation für etwas, was die Regierung damals nicht für opportun erachtete und das zunächst keine Aussicht auf Verwirklichung bot und auch nicht nötig war, nicht unternommen haben würde. Die Stellung Breitingers zu diesen Verhandlungen habe ich I, S. 84 ff. und S. 111 f. dargelegt; L. scheint diese Hauptsache nicht erfasst oder wieder vergessen zu haben. Wenn ich dem Umstand, dass jene Schriften nicht von Breitinger herrühren und namentlich dem Briefwechsel zwischen Breitinger und Peblis ebenfalls eine bedeutende Beweiskraft für die Unmöglichkeit jener angeblichen Betätigung des Antistes und seiner Freunde einräume, so geschieht dies nur deswegen, weil auf Grund eben dieser Dinge P. Schweizer seine Behauptung von der Agitation Breitingers aufgestellt hat. Will man zeigen, dass etwas nicht war, so muss man vor allem die auf Irrtum beruhenden Beweise dafür zerstören. Wenn nun diese Beweise fallen, wenn durchaus keine Zeugnisse für die aufgestellte Behauptung vorhanden sind, wenn die ganze Situation dagegen spricht, so wüsste ich nicht, was dann noch übrig bliebe, das den Glauben an sie rechtfertigen könnte. Sonst dürfte man ja aus dem Nichts heraus alle möglichen Behauptungen in die Welt setzen, aber damit hörte die Geschichtschreibung auf. Das eigentliche Missverständnis Ls. besteht übrigens darin, dass er glaubt, ich

wolle das ganze Denken und Wollen Breitingers im Jahre 1632 darlegen, den Beweis für seine veränderte Gesinnung Schweden gegenüber erbringen und daraus das Aufgeben seiner Hoffnung, den Streit mit den katholischen Orten mit Hilfe Schwedens zum Austrag zu bringen, ableiten. Wo aber sage ich, dass er diese Hoffnung aufgegeben habe? Wenn L. den Matrimonial- und Kollaturstreit meint, so habe ich S. 77 ff. und 102 ff. ziemlich ausführlich dargestellt, wie sich die zürcherische Regierung auf die Initiative des Antistes hin die schwedischen Erfolge zunutze machte und warum weitere Schritte zur Verbindung mit Schweden gar nicht mehr nötig waren. Wenn aber L. den Kampf gegen die katholischen Orte überhaupt meint, so habe ich ausdrücklich betont (S. 88), dass sich die zürcherische Politik, deren Inspirator hier Breitinger war, die Türe für die Zukunft offen hielt, und tatsächlich hätte ich mich im II. Teil, bei der Schilderung der Agitation Breitingers Ende 1633 und 1634 selber desavouiert, wenn ich vorher gesagt hätte, der Antistes habe seine Hoffnung auf Schweden aufgegeben. In Wirklichkeit war es weder meine Aufgabe noch mein Ziel, das Denken und Wollen Breitingers im Jahre 1632 in allen Einzelheiten klarzulegen — denn ich schrieb ja keine Abhandlung über den obersten Pfarrer von Zürich —, sondern alle jene Ausführungen, die L. im Auge hat, dienen nur dazu, die aus der Korrespondenz Breitinger-Pebelis abgeleiteten Schuldbeweise zunichte zu machen und zu zeigen, dass der Antistes und sein pfälzischer Freund seit dem Sommer 1632 bis zur Neutralitätsverletzung Horns keine Veranlassung hatten, gefährlichen Absichten und Umtrieben stattzugeben. Nicht um die mehr oder weniger schwedenfreundliche Gesinnung, sondern um die politische Betätigung des Antistes und seines Kreises handelt es sich hier. Dass ihre Gesinnung und die der zürcherischen Regierung überhaupt durchaus schwedenfreundlich orientiert blieb, geht aus der Natur der Sache und aus ihrem damaligen und späteren Verhalten so klar hervor, dass ich nicht glaubte, dies überall extra betonen zu müssen. Schweden war und blieb bis zur Nördlingerschlacht die einzige fremde Macht, von der die evangelischen Orte im Notfall eine wirksame Unterstützung erwarten konnten. Deswegen ist es auch eine Verkennung der Situation, der Zeit und meiner Darstellung, wenn L. meint, die Zürcher hätten einen Mann wie Spiess von sich abschütteln und eine moralische und patriotische Entrüstung den Tendenzen seiner Schrift gegenüber empfinden sollen. Das ist modern gedacht, passt aber nicht für eine Zeit, da der konfessionelle Gedanke den eidgenössischen beinahe tötete. Kompromittiert wurden die Zürcher durch Spiess nicht, da er in den katholischen Orten als Verfasser des «Gesprächs zweier evangelischer Eidgenossen» nicht bekannt war; über

die eigentliche Tendenz seiner Schrift aber konnten sich diejenigen, die eben noch wegen einer Verbindung mit Schweden verhandelt hatten, die sich die Türe dazu offen hielten, um später noch viel ernsthafter darüber zu verhandeln, unmöglich aufrichtig entrüsten; nur für unnötig und unangebracht mussten sie dieses unter Ritter Rasches Protektion entstandene Libell halten. So sage ich auch nirgends, dass Breitinger diese politischen Tendenzen des Spiess missbilligt habe, wie ich überhaupt über die Stellung des Antistes zu den Spiessischen Elaboraten nichts zu berichten weiss. Meine Absicht war nur, darzutun (S. 12 u. 139 f.), dass Breitinger jenes «Gespräch» nicht verfasst haben kann, weil es zur Zeit seines Erscheinens völlig zwecklos war und — abgesehen von der unvornehmen Skribentenmanier des Autors — Ansichten und Vorschläge enthielt, die niemals diejenigen des Antistes gewesen sein können und zwar nicht aus Gesinnungs-, sondern aus sachlichen Gründen.

Zu IV.

Hier bietet L. nach meiner Meinung ein Schulbeispiel dafür, dass bei historischen Dingen Hypothesen, die nicht auf gründlichem Studium der Quellen beruhen, keinen grossen Wert haben.

Was zunächst die «juristische» Methode betrifft, die ich bei der speziellen Untersuchung über die Mitschuld Zürichs an der Neutralitätsverletzung Horns eingeschlagen haben soll (das ganze 1. Kapitel des II. Teils, wo ich die allgemeine Lage vor der Belagerung von Konstanz und die durchaus auf die Erhaltung der Neutralität ausgehende, nur durch die Furcht vor Spanien einer Trübung unterworfenen Politik Zürichs schildere, scheint für L. nicht zu existieren), so hätte L. doch merken dürfen, dass meine Methode hier durch die frühere Forschung bestimmt sein musste, denn die ganze Untersuchung wäre ja nicht nötig gewesen, wenn nicht P. Schweizer in seiner Geschichte der Schweiz. Neutralität die Behauptung von der Mitwissenschaft einiger Zürcher aufgestellt und angebliche Beweise dafür erbracht hätte und wenn nicht seine Resultate von allen späteren Historikern akzeptiert worden wären. So war es für mich das Natürliche und Gegebene, erstens zu untersuchen, ob man in Zürich tatsächlich etwas von der geplanten Neutralitätsverletzung wissen konnte, und zweitens die Beweise Schweizers für diese angebliche Kenntnis ad absurdum zu führen. Die genannte Untersuchung scheint auch L. für nötig zu halten; der fundamentale Unterschied zwischen seiner und meiner Methode besteht nur darin, dass ich mein Ergebnis auf das Studium der Akten gründe, L. aber das seinige auf die Karte und eigene Kalkulation. Er gelangt infolgedessen zu zwei Hypothesen: die eine besteht darin, dass die Leitung der Belagerung von Konstanz bei Herzog

Rohan lag, die andere gipfelt in der Behauptung, dass es nur eine einzige Art gegeben habe, Konstanz mit Erfolg anzugreifen, und dass man, wenn man um die Absicht im allgemeinen gewusst, auch die Durchführung im besonderen gekannt habe.

Die Meinung, die Leitung der Belagerung von Konstanz sei Herzog Rohans Werk gewesen und er habe den Schweden einen eigentlichen Plan vorlegen müssen, kann nach meiner Ansicht nur jemand haben, der von der Kenntnis der Kriegführung jener Zeit nicht allzusehr beschwert ist. Ich habe für eine frühere Arbeit eine Menge von Korrespondenzen über die Operationen der schwedischen Heere in Deutschland gelesen, und ich kann mich nicht erinnern, jemals auf etwas derartiges gestossen zu sein. Beweisen, dass Rohan keinen Plan vorgelegt habe, kann ich selbstverständlich nicht, denn solche negativen Dinge entziehen sich der Beweisführung; ich kann nicht einmal Ls. Beweise für seine Ansicht zunichte machen, da er nach seinem eigenen Geständnis keine dafür hat. Ich kann nur zeigen, warum ich nicht auf den Gedanken kommen konnte, dass die Leitung des Unternehmens bei Rohan lag.

Es ist durchaus Tatsache, dass Rohan im Frühsommer 1633 unter den verschiedenen Plänen, die er zur Unschädlichmachung der spanischen Armada hegte, auch den der Einnahme von Konstanz intensiv verfolgte; es ist aber ebenso Tatsache, dass die Unterwerfung der Bodenseegegend ein alter schwedischer Wunsch war, den schon Gustav Adolf gerne verwirklicht hätte und den seine Nachfolger in der Kriegführung nie aus dem Auge verloren haben. Die Besetzung von Radolfzell durch württembergische Truppen im Herbst 1632 war der Anfang dazu. Im April 1633 wurde Oberst Zollikofer von Oxenstierna nach Radolfzell gesandt mit dem Auftrag, «entweder Konstanz zu erobern oder sonst am Bodensee einen solchen Platz zu okkupieren, wo er einen sicheren Hafen hätte, um Schiffe darin zu halten und von dem aus er den See beherrschen könnte» (Chemnitz II, S. 119). Hat Rohan vielleicht auch Zollikofer einen Plan vorlegen müssen? Bald nachher wollte bekanntlich Horn selber den Zug an den Bodensee ins Werk setzen. Um diese Zeit schrieb er dem Reichskanzler mehrere Briefe über diesen «seinen» Plan. Von denselben scheint nur der vom 27. Mai 1633 erhalten zu sein. Die betreffende Stelle lautet in deutscher Uebersetzung folgendermassen: «Eben bekomme ich ein Schreiben von Chemnitz, worin er die früheren Nachrichten von Wallensteins Niederlage und Tod bestätigt; . . . wenn dies so wäre, so würde es die Angelegenheiten des Feindes überall merklich stören, besonders wenn der italienische Sulkurs verhindert und ihm abgeschnitten werden könnte, was leicht geschehen möchte, wenn der Sulkurs, den Herr du Landé begehrt, ihm zur Zeit geschickt

würde und ich zur gleichen Zeit meinen Plan gegen Konstanz und weitere Orte am Bodensee ins Werk setzen könnte, worüber ich meinem l. Vater (Oxenstierna) in meinen letzten Briefen weitläufig geschrieben habe. — Die Expedition an den Bodensee hat ihre Königl. Maj. hochrühmlichen Angedenkens allezeit für hochnötig erachtet, wie mein H. Vater wohl weiss, und dies ohne Zweifel nicht nur, um zu verhindern, dass der Feind einen Sukkurs aus Italien bekommt, sondern auch weil der schwäbische sowie der breisgauische und elsässische Status nie in Sicherheit kommen, bevor die Sachen am Bodensee richtig gefasst sind, was alles nebst manchen andern Gründen uns nun billig zur genannten Expedition rät.» Horn verbreitet sich dann in diesem Brief weiter über die in diesem Fall notwendigen Operationen der beiden Herzöge von Weimar und wünscht die Meinung Herzog Bernhards, dem er seine Absichten mitgeteilt habe und der damals bei Oxenstierna weilte, zu erfahren. Wessen Rates sich aber Horn für die eigentliche Ausführung des Planes damals bedienen wollte, weiss man, nämlich nicht desjenigen Rohans, sondern des Württembergers Schafelitzki, der die Gegend am Bodensee wohl besser kannte, als der Franzose. In jenem von Eichstädt aus am 11. Mai an Schafelitzki geschriebenen Briefe (vgl. II, S. 20), wo er seine Absicht, Konstanz zu belagern, meldet, erklärt der Feldmarschall ausdrücklich, er brauche Schafelitzkis kluge Ratschläge. Bekanntlich hat dann auch der Württemberger Horn auf dem Zug an den Bodensee begleitet, und wenn einer dem Schweden geraten hat, Konstanz von beiden Seiten her anzugreifen, so war es wohl Schafelitzki. Wie das Unternehmen bis zum Spätsommer durch verschiedene Umstände vereitelt wurde und wie schliesslich der Zug Horns an den Bodensee zustande kam, habe ich S. 21 geschildert. Am 24. August berichtete er Schafelitzki von Pfullendorf aus (vgl. II, S. 22), der Feind sei wieder auf Lindau zurückgegangen, ob er Ueberlingen besetzt gelassen habe, wisse er nicht. «Hierauff stehe ich an, welcher under den vorhabenden beeden desseins an dem Bodensee, mit Costanz oder Uberlingen, erstlich vorzunehmen. Meines theils halte ich dafür, wann Costanz noch im vorigen stand und nicht stärker besetzt,¹⁾ dass es auss vilen ursachen zuträglich und rathsamer were, selbigen orth, ehe die Italiänische Fortze herauskombt, womöglich zu exportieren, alsdann es sich mit Uberlingen bald schicken wurde.» Am 28. August, am Tage der Neutralitätsverletzung, schreibt Horn an Herzog Bernhard: «alss verhalte doch E. F. G. nicht, dass ich bey dieser occasion, indem ich mit der armée so weit herauf avanciret, gern etwas hauptsächliches,

¹⁾ Das hätte doch auch zum «Plane Rohans» gehört, Horn über die Besatzung von Konstanz auf dem Laufenden zu halten.

so dem ganzen hauptwerkh erspriesslich sein möchte, vornemmen wolte; massen ich dann aniezo gleich im werkh begriffen, die entreprise auff die statt Costnitz vermittelst göttlicher hülff zu erwünschtem effect zu bringen, welches hoffentlich, nachdem der ort von andern mihr delinirt worden (von Hauptmann Ulrich und einem schwedischen Ingenieur am 27. August), in weniger zeit soll können verrichtet werden.» Gewinnt man aus diesen Stellen den Eindruck, dass die Leitung des Unternehmens bei einem andern als Horn lag, und hätte der Feldmarschall dem Herzog von Weimar so geschrieben, wenn er schon lange einen fertigen Plan Rohans, der Herzog Bernhard auch bekannt gewesen wäre, in der Tasche getragen hätte?

Vielleicht begreift nun L., dass nicht «das zürcherische Lokalkolorit» mich zu der Annahme verleitete, die Belagerung von Konstanz sei in Leitung und Ausführung ein Werk des schwedischen Feldherrn gewesen, und dass ich mich nicht zu seiner in den Lüften schwebenden Hypothese versteigen konnte, bloss weil Rohan die schwedische Kriegsleitung für das lang geplante Unternehmen auch zu gewinnen suchte. Ich sage ausdrücklich «die schwedische Kriegsleitung», denn es handelt sich keineswegs um Horn allein. Auch Herzog Bernhard von Weimar, den Pfalzgrafen von Birkenfeld, den Rheingrafen Otto Ludwig, sie alle ersuchte er nach Schwaben zu kommen und womöglich die Vereinigung Ferias und Aldringens zu verhindern. Ihnen allen also hätte er seinen Plan zur Eroberung von Konstanz vorlegen müssen. Hätte Rheingraf Otto Ludwig, mit dem Rohan im Juli bei Laufenburg deswegen verhandelte, den Wunsch des Franzosen erfüllt, so wäre wohl am «Plane Rohans» eine kleine Modifikation vorgenommen worden; in diesem Falle wäre nämlich der Pass bei Rheinau für die von Westen her kommenden Schweden mindestens so bequem gewesen, wie der bei Stein. Man sieht, es hat doch einen Haken, genaue Pläne für andere auszuarbeiten, wenn man nicht weiss, ob, wann, von wo aus und unter welchen Umständen hinsichtlich des Gegners sie ausgeführt werden.

Weiter wäre zu überlegen, ob Rohan wirklich mit dem Unternehmen Horns, so wie es ins Werk gesetzt wurde, einverstanden sein konnte, und dies scheint mir sehr fraglich. Der Zweck der Unterwerfung der Bodenseeegend bestand damals für Rohan darin, den spanischen Truppen das Vordringen nach Breisach zu verwehren. Das wäre nur möglich gewesen, wenn die Eroberung von Konstanz und anderen Plätzen so frühzeitig geschehen wäre, dass man von da aus die ganze Gegend, die Pässe und die Lebensmittelzufuhr bei der Ankunft der Spanier schon beherrscht hätte. Die Sache war schwierig, weil diese Plätze vom See her immer unterstützt werden konnten. Im Juli und

wohl auch noch anfangs August hat Rohan eifrig an die Einnahme von Konstanz gedacht, eben damals, als er die evangelischen Gesandten in Baden um Unterstützung mit Lebensmitteln und Munition bei einer eventuellen Belagerung der Bodenseestadt ersuchte und als er den Rheingrafen für die Angelegenheit gewinnen wollte und Oxenstierna bat, einen tüchtigen Feldherren mit Truppen eiligst an den Bodensee zu senden. Sicher aber hat keiner der evangelischen Gesandten damals im Juli den Eindruck bekommen, dass Rohan eine Belagerung von der Schweizerseite aus meinte, so wenig wie der venezianische oder der englische Resident, die uns über die Sache berichten; denn weder in den Depeschen der beiden Residenten noch sonst irgendwo findet sich eine Spur davon, und es ist ganz unwahrscheinlich, dass sich alle über etwas so Wichtiges ausgeschwiegen hätten.¹⁾ Es scheint vielmehr so zu sein, dass Rohan einen Ueberfall, wie ihn nachher Horn auszuführen suchte, nicht im Auge hatte und dass er später, als die Hauptarmee Ferias ins Veltlin und Tirol rückte, überhaupt nicht mehr auf die Eroberung von Konstanz hoffte, sondern eher an einen Zusammenstoß der schwedischen und französischen Armeen mit den Heeren Ferias und Aldringens dachte. So schrieb er am 20./30. August an Bouthillier, wenn es Herzog Bernhard und Horn ihre Angelegenheiten erlaubt hätten, das auszuführen, was er ihnen schon seit drei Monaten rate, so hätten sie die Pläne Ferias vereitelt; diesem komme immerhin der Marsch des Königs nach Lothringen sehr in die Quere. Am 24. Aug./3. Sept. berichtet er, es heisse, Herzog Bernhard oder Horn kämen mit einer Armee die Donau entlang gegen Biberach; wenn Ferial hier zu viel Widerstand finde, werde er gezwungen sein, wieder an den Bodensee zu kommen. Und als er endlich etwa am 29. Aug./8. Sept. die Nachricht von der bestimmten Absicht Horns, gegen Konstanz zu marschieren, erhielt, beurteilte er diesen Entschluss als einen verspäteten. (Dep. Rossos v. 10. Sept. 1633.) Dies deutet entschieden darauf hin, dass er nicht mit einer Eroberung innerhalb weniger Tage rechnete und will nicht zu dem von L. erfundenen «Plane Rohans» passen.

Nun will ich aber, um die Folgerungen zu prüfen, die L. aus seiner Konstruktion zieht, dennoch annehmen, der Herzog habe tatsächlich genau gewusst, dass und wo eine Neutralitätsverletzung geschehen würde. Vor der Meinung jedoch, er habe mit dem Zürcher Rat oder «seinen Freunden» im geheimen mündlich verhandelt, damit

¹⁾ Für den geschäftigen und vieles wissenden Fleming z. B., dem Rohan damals manches anvertraute, geschah der Uebergang Horns bei Stein gerade so «unexpectedly» wie für die andern und wurde von ihm durchaus der Initiative des schwedischen Feldherrn zugeschrieben. (Dep. Flemings vom 3. Sept. 1633.)

keine Besatzung nach Stein gelegt werde, davor muss mich selbst eine bescheidene Kenntnis des «zürcherischen Lokalkolorits» bewahren. Etwas Törichtereres und Ueberflüssigeres hätte nämlich Rohan gar nicht tun können! Er hätte bestimmt wissen müssen, dass die Zürcher nicht daran dachten, sich die Kosten für eine Besatzung in Stein zu leisten, wenn nicht kaiserliche Truppen in gefährlichster Nähe waren; aber ebenso klar hätte es ihm sein müssen, dass ihm weder der ganze Rat, noch einige Glieder desselben oder «seine Freunde» versprechen konnten, Stein in absehbarer Zeit nicht zu besetzen, denn die Entscheidung darüber hing nicht von ihnen, sondern einzig von den Ereignissen ab. Hätte im Sommer wieder ein ähnlicher Einfall der Kaiserlichen gedroht, wie er im Februar geschehen war, und hätten die Steiner ebenso flehentlich um Hilfe gebeten, wie damals, so hätten ihnen die Zürcher wohl oder übel Truppen schicken müssen. Damit erledigt sich der Glaube Ls., Rohan habe mit der Regierung oder seinen Vertrauten darüber mündlich verhandelt, von selber. Es ist übrigens verwunderlich, dass L. an eine Mitwissenschaft der ganzen Regierung denkt, nachdem sogar P. Schweizer zu der Ueberzeugung gekommen war, dass dem nicht so sein kann. Jeder nämlich, der die Akten kennt, müsste einfach staunen über die Virtuosität dieser Regierung im Heucheln und über die Komödie, die sie ihren eigenen Mitgliedern gegenüber spielte.

Am allerverwunderlichsten aber ist es und kein Zeugnis grosser Klarheit, dass L., nachdem er eben gezeigt zu haben glaubt, Rohan hätte durch mündliche Verhandlungen mit der Regierung oder seinen Freunden für die Verschonung Steins mit einer Besatzung gesorgt, womit ja die Schuld Zürichs erwiesen wäre, gar keine Folgerungen aus diesen Ausführungen zieht und erst jetzt zu der Frage der Mitwissenschaft Zürichs kommt und sie aus ganz anderen Erwägungen heraus bejaht. Glaubt L. eigentlich an seine Beweisführung selber nicht und wozu dann die Mühe? — Die genannten Erwägungen bestehen nun darin, dass die Zürcher, nachdem einmal die Absicht der Schweden, Konstanz zu nehmen, bekannt war, den Ausführungsplan, auch ohne dass er ihnen mitgeteilt worden wäre, ziemlich genau gekannt hätten; da sie über die Lage der Stadt unterrichtet waren, hätten sie gewusst, dass und wo eine Neutralitätsverletzung stattfinden werde, nämlich unfehlbar bei Stein a. Rhein. Gut — das alles hätten also die Zürcher wissen müssen, aber warum nicht auch die fünf Orte? War ihnen die militärisch-topographische Lage von Konstanz etwa weniger genau bekannt, und waren sie minder tüchtige Strategen als die Herren von Zürich? Warum haben sie nicht die Besetzung Steins mit einer starken Garnison gefordert, und warum haben sie nicht ein gewaltiges Heer in den Thurgau geschickt, wenn

man alles so herrlich ausrechnen konnte? Waren sie durch ihre Versäumnis nicht genau gleich «mitschuldig» wie die Zürcher? Was ist also mit dieser Beweisführung für die Beantwortung der Frage, um die es sich allein handelt, der Frage vom «Verrate Zürichs», gewonnen? Rein gar nichts. Wenn ich dennoch zeige, dass die Annahme Ls. an sich irrig ist, dass für die Zeitgenossen auch noch andere Pässe bei einer Ueberrumpelung von Konstanz in Betracht kamen, und was für Ueberlegungen nicht nur gewöhnliche Bürger, sondern die hohen Regierungen und vor allem die Konstanzer selber, denen die Lage ihrer Stadt am besten bekannt sein musste, walten liessen, so dient dies bloss zur Beleuchtung der «historischen» Methode Ls. Er meint zwar, man dürfe die Belege für das von ihm behauptete «Wissen» nicht in den Akten suchen, aber er wird gestatten, dass ich einige Belege für das Nichtwissen aus den Akten gebe. Sie beziehen sich freilich hauptsächlich auf das Jahr 1632, denn im folgenden Jahre hat die Belagerung von Konstanz, so lange sie nur drohte, in der Eidgenossenschaft sehr wenig Widerhall geweckt, weil dieses Ereignis im Laufe von wenig mehr als einem Jahr schon ungefähr viermal vergeblich erwartet worden war und somit an Interesse etwas verloren hatte. Auch datierte das aufgefangene Schreiben Horns, das von dem geplanten Unternehmen Kunde gab, aus Eichstädt vom 11. Mai, und als es bekannt wurde, war beinahe ein Monat vergangen, und kein Horn und keine schwedische Armee war an den Grenzen erschienen. Da aber L. auch nicht glauben wird, dass die Zürcher im Jahre 1633 plötzlich so viel klüger wurden, als sie und andere anno 1632 waren, so werden ihm die folgenden Beispiele wohl genügen.

Am 11. März 1632 schrieb Konstanz an Stein, man habe Bericht, dass der König von Schweden dem Bodensee sich nähere, Konstanz angreifen und zu diesem Zweck den Pass bei Stein nehmen wolle. Am gleichen Tag schrieb Konstanz dasselbe auch an Schaffhausen mit der kleinen Aenderung, man habe Bericht, dass der König den Pass über die Rheinbrücke bei Schaffhausen nehmen werde. — Anfangs April erhielt Zürich von St. Gallen, dem Landvogt im Thurgau und von Konstanz neue Meldungen über das Heranrücken der Schweden. Darauf mahnte es Stein, Schaffhausen und Diessenhofen «als die an nambhafften Pässen sich befindend» dieselben ja gut in acht zu nehmen, damit ein Ueberfall durch den einen oder andern Teil verhindert werde. Ebenso befahl es dem Vogt zu Laufen, bei Feuerthalen eine Wache aufzustellen, die den Rhein dort herum verwahren und verhüten sollte, dass nicht ein plötzlicher Einfall geschehe. Am 19. April sandte St. Gallen an Zürich einen Bericht aus Lindau, man vermute, die Schweden werden gegen

Konstanz über die Diessenhofener Brücke rücken, da sie den Platz auf dieser Seite bald haben könnten, dann würden sie wahrscheinlich den Marsch auf der Thurgauer Seite gegen Bregenz nehmen. Zürich antwortete darauf, es wisse durchaus nichts davon, dass der König von Schweden den Weg über die Diessenhofener Brücke oder andere eidgenössische Pässe nehmen wolle und glaube auch nicht, dass er etwas Widriges gegen die Eidgenossenschaft plane. Um diese Zeit fand jene Passvisitation im Thurgau statt (vgl. I, S. 101), wobei der Luzerner Abgeordnete Helmlin Rheinau, Diessenhofen und Stein als «die rechten Hauptpässe» bezeichnete. Damals berichtete der Zürcher Abgeordnete Grebel seiner Regierung, es heisse, die Konstanzer wollten sich, wenn sie vom Reichsboden aus angegriffen würden, wehren; sollte es aber vom thurgauischen Boden aus geschehen, befänden sie sich zu schwach dazu. — Im Sommer 1632 ersuchte Konstanz wieder um die starke Verwahrung «der Rheinpässe», es bestehe höchste Gefahr, dass die Schweden, nachdem sie den Bodensee erreicht hätten, ober- oder unterhalb der Stadt den Pass in die Eidgenossenschaft behaupten möchten. Oberst König in Lindau fürchtete damals für den Bregenzer Pass, den er für verloren hielt; er meinte, wenn die Schweden ihn gewännen, würde sie niemand hindern, sich mit Rohan zu verbinden und über den Rhein ins Rheinthal zu setzen, und wenn die Eidgenossen Konstanz keinen Beistand leisteten, würde es fallen. — Am 16. November schrieb Zürich an Stein, das ihm Gerüchte über einen bevorstehenden gewaltsamen Uebergang der Schweden gemeldet hatte, es könne so wenig wie Stein selber glauben, dass von dieser Seite ohne vorhergehendes Anhalten bei Zürich Gewalt gebraucht werde, sondern dass dies nur Reden seien, wie sie Offiziere und Soldaten gemeinlich in solchen Fällen zu verbreiten pflegten. Aehnliche Ansichten hat Zürich den katholischen und evangelischen Orten und seinen eigenen Angehörigen gegenüber in den Jahren 1632 und 1633 so oft geäußert, dass unter diesem Gesichtspunkt die Grenzverletzung bei Stein für die Zürcher Regierung eine eigentliche Blamage bedeutete. —

Wie wenig im Sommer 1633 die Konstanzer selber eine Belagerung von der Schweizerseite aus fürchteten und wie fern ihnen die Berechnungen lagen, die L. den Zürchern zutraut, kann man im zeitgenössischen Bericht, in der «Constantia obsessa», nachlesen. Als die Feinde schon vor den Toren standen, waren sie so gar nicht auf diese Ueberraschung vorbereitet, dass sie die schwedischen Reiter für Schweizer hielten. Sogar etliche Jahre später hatten es sie und die Zürcher in der Kunst der Kalkulation und der Prophylaxis trotz dem Exempel von 1633 nicht weiter gebracht, denn im März 1638, als die Konstanzer einen Angriff

Herzog Bernhards von Weimar fürchteten, baten sie um Verwahrung der Rheinpässe, «besonders derjenigen bei Stein, Diessenhofen und Gottlieben», und in jenem in der zürcherischen Kanzlei entstandenen «Bedenken wegen der Stadt Konstanz» vom Jahre 1643 (vgl. II, S. 222) wird erwogen, ob es genüge, wenn man Konstanz im jetzigen Stand erhalten wolle, die Pässe am Rhein und den Thurgau zu verwahren, und man kommt zum Schluss, dass dies nichts nütze, denn wenn sich die Franzosen Petershausens bemächtigen wollten, so könne man dies nicht hindern, wollten sie aber über den Rhein setzen, um Konstanz auf eidgenössischer Seite anzugreifen, würden sie als Bundesgenossen den Pass verlangen und ihn bei einem Abschlag mit Gewalt nehmen.

Schliesslich muss ich einiges zu den beiden Briefen, denen L. keine Beweiskraft für die Unschuld Zürichs einräumen will, bemerken. Warum das amtliche Zürich auch dem «Mitwisser» Rohan gegenüber in jenem vertraulichen Schreiben vom 2. September 1633 seine Rolle hätte aufrecht erhalten sollen, weiss ich mit dem besten Willen nicht; denn weder dieses Schreiben noch die Antwort des Herzogs, der hier die ganze Sache als eine «*fâcheuse affaire*» bezeichnet, kamen vor unberufene Augen. Der einzige Zweck der im Fall der Mitwissenschaft ganz unnötigen Wendung im zürcherischen Schreiben wäre also gewesen, dem Herzog ein malitiöses Lächeln über die «unschuldigen» Herren von Zürich zu entlocken, wie anderseits diese verständnisinnig dazu hätten nicken können, dass der Franzose etwas, wozu er redlich geholfen hatte, eine «*fâcheuse affaire*» nannte. Ob die Zürcher und Rohan wohl damals zu solchen Witzen aufgelegt waren? — Das Schreiben des Obersten Peblis publiziere ich im Anhang (Beilage IV), damit sich jedermann über seinen Charakter und Inhalt unterrichten kann. Da ihm L. nur auf Grund seiner eigenen, nach meiner Meinung völlig falschen Annahme von Verhandlungen zwischen Rohan und Zürich die Beweiskraft abspricht, so erübrigen sich weitere Bemerkungen, indem ich auf meine Arbeit (II, S. 32 f.) verweise.

Zu V.

Hier ist zunächst ein Missverständnis Ls. aufzuklären, das eine gewisse Verwirrung angerichtet hat. L. meint, es gebe zwei «*Declarationes*» Schwarzenbergs über seine Verhandlungen mit den katholischen Orten, eine von 1633 und eine von 1634. Es gibt aber nur eine «*Declaratio sincera*», und zwar stammt sie aus dem Frühling 1634, wie ich II, S. 130, Anm. 1) bemerkt habe. Offenbar hat L. übersehen, dass die Worte «*anno 1633*» zu «*negationis a me subscripto incoeptae*» gehören; es ist also eine Denkschrift über «die im Jahre 1633 von Schwarzenberg

begonnene Unterhandlung mit den katholischen Orten». — Dann gibt es noch ein Memorial Schwarzenbergs vom 4. Juli 1633, das ich S. 131, Anm. 3) zum erstenmal zitiere. Beide Schriftstücke publiziere ich auf Wunsch Ls. im Anhang.

Infolge dieses Missverständnisses glaubt L., in der «*Declaratio sincera*» sei nur der mündliche Auftrag der katholischen Orte für Schwarzenberg enthalten. In Wahrheit ist die Denkschrift eine Zusammenfassung der Tätigkeit Schwarzenbergs seit dem Frühling 1633 bis anfangs 1634 und seiner Ansicht über diese Verhandlungen. Eine Fälschung in extenso kann sie also unmöglich sein, da für den wichtigsten Teil dieser Vorgänge ganz unbestrittene Zeugnisse im Luzerner Staatsarchiv liegen. Es könnte sich nur um eine unrichtige Darstellung Schwarzenbergs in dem oder jenem Punkte handeln und zwar — wenn L. recht hätte — eben um die falsche Wiedergabe seiner mündlichen Aufträge. Leider ist es nicht möglich, aus der «*Declaratio sincera*» den Gang der Verhandlungen genau zu verfolgen, da sie in dieser Beziehung nicht klar und ausführlich genug ist. Die wahrscheinlich recht interessanten Briefe Schwarzenbergs an den Kaiser und an Stralendorff aus den Jahren 1633 und 1634 habe ich trotz Verlangen nicht erhalten; ob sie nicht mehr vorhanden sind oder in Wien nicht gefunden wurden, weiss ich nicht. Vielleicht ist es mir später einmal möglich, selber nachzusehen; denn dass diese Abschriften nur einen Notbehelf darstellen, habe ich S. 128 Anm. 1) schon gesagt; deswegen habe ich mich auch über die ganze Angelegenheit kurz, anscheinend etwas zu kurz gefasst.

Wer nun die «*Declaratio sincera*» mit der bei Liebenau gedruckten unzweifelhaft authentischen Instruktion der katholischen Orte für Schwarzenberg vom 16. April 1633¹⁾ vergleicht, wird für die mündlichen Aufträge, die der Freiherr damals und dann wieder am 27. Feb. 1634 erhielt,²⁾ nichts anderes herauschälen können, als was ich auch herausgeschält habe. Es fragt sich nur, ob das, was darüber in der «*Declaratio*» steht, dem Inhalt der Instruktion so widerspricht, dass es nicht wahr sein kann. In der Instruktion vom 16. April 1633 versprechen Schultheiss Bircher und Seckelmeister Schumacher von Luzern im Namen der katholischen Orte dazu zu verhelfen: erstens, dass kraft kaiserlicher Autorität das Restitutionsedikt in den evangelischen Orten durchgeführt werde, zweitens, dass die evangelischen Orte dazu gewiesen werden, einem künftigen kaiserlichen Mandat Folge zu geben, nämlich «dass unsere wahre Religion in

¹⁾ Anz. f. Schweiz. Gesch. 3, S. 13 ff.

²⁾ Zum bessern Verständnis der Sache gebe ich in Beil. III die nötigen Ergänzungen zu der von Liebenau im Anz. f. Schweiz. Gesch. 2, S. 353 ff. nur teilweise publizierten Instruktion vom 27. Feb. 1634.

denen Landvogteyen, Herrschaften und Landen, da sy abgenommen oder abgetriben worden, und wir mit einanderen beherrschend wieder eingeführt und verstattet werde,» drittens, dass die evangelischen Orte genügende Versicherung geben, die Erbeinigung unverbrüchlich halten zu wollen.

Nun betrachte man einmal genau den zweiten Punkt. Das künftige kaiserliche Mandat konnte nichts anderes als die Wiedereinführung der katholischen Religion in den evangelischen Gemeinden der gemeinen Herrschaften bezwecken, d. h. die allmähliche Katholisierung dieser Gemeinden und damit die Katholisierung der gemischt konfessionellen Herrschaften überhaupt. Das meint Schwarzenberg in seiner «Declaratio», wenn er unter den «utilitates praedictae negationis» als die erste anführt: «Cultus divinus et nostra vera ortodoxa religio augebitur et elucescet, quod est praecipuum». In der unangezweifelten Instruktion vom 16. April 1633 ist also dieses Ziel enthalten, und was Schwarzenberg in seiner «Declaratio» als den noch geheimen mündlichen Auftrag, als das «Particular=Secretum» gibt, ist nichts anderes als die Präzisierung dieses Ziels und ein Vorschlag, wie man in der wichtigsten gemeinen Herrschaft, im Thurgau, dazu gelangen könne. In der Instruktion vom 16. April nämlich ist nicht nur der Zweck selber versteckt ausgedrückt, sondern ebenso versteckt der Wille, sich zur Erreichung desselben der kaiserlichen Waffen zu bedienen. Schwarzenberg sollte die Sache Wallenstein eröffnen, «damit auf solches hin hochgedachter Herr Generalissimus seine disposition ze machen und richten wüsse und wir seiner desshalb fassenden meinung so vill zeitlich bericht und gemahnt werden mögend, damit man einhellig mit denen ze solchem werck erforderlichen mitlen zesamen treffen und stimmen könne.» Darüber konnten sich ja die Urheber dieser Pläne keiner Täuschung hingeben, dass sie ohne kaiserliche militärische Hilfe gar nicht zu verwirklichen waren. Wo und wie diese Hilfe einsetzen sollte, das ist das «Particular=Secretum», das melden die in der «Declaratio» genannten Vorschläge.¹⁾ Hätte L. herausgeföhlt, dass «die ungeheuerlichen Pläne» schon in der Instruktion vom 16. April 1633 enthalten waren, hätte er sich klar gemacht, dass die Restitution der geistlichen Güter und die Katholisierung der gemeinen Herrschaften den wütendsten Krieg zwischen den katholischen und den evangelischen Orten heraufbeschworen hätte, so hätte er schwerlich eine so wesentliche Differenz zwischen der Instruktion v. 16. April 1633 und den in der «Declaratio» dargelegten thurgauischen Plänen gefunden. Er hat zur Herstellung dieser Differenz eine Unter-

¹⁾ Vgl. Anhang, Beilage II.

scheidung von weltlichen und geistlichen Dingen herauskonstruiert und hat dafür das denkbar unglücklichste Beispiel herangezogen, nämlich eine angeblich von Breitinger herrührende Aufstellung eines «jus religionis» in einem ganz speziellen Sinn. Die betreffende Stelle stammt aber nicht von Breitinger, der sich in derartigen Gedankengängen nicht zu gefallen pflegte, sondern von Johann Philipp Spiess, was L. leider schon wieder vergessen hatte. Solche «Spiegelfechtereien», wie P. Schweizer sie richtig bezeichnet, sind Skribentenmanier; Staatsmänner können sich ihrer nicht bedienen, und ich glaube nicht, dass die Aussteller der Instruktion vom 16. April an etwas Aehnliches gedacht haben. Sie räumten Ferdinand II. das Recht, Mandate in der Eidgenossenschaft zu erlassen, als Kaiser ein und nicht als Pontifex maximus!¹⁾ Die Sache ist einfach die, dass sie die kaiserliche Autorität da anerkennen, wo sie ihnen Mittel zum Zwecke ist; vor weiteren kaiserlichen Ansprüchen, die nicht ihre Zwecke verfolgten und die ihnen hätten unbequem werden können, suchten sie sich dann eben durch jene «Assecurationen und Sincerationen» zu sichern, welche die Vorbedingung für ihr Anerbieten waren. Worin bestanden nun ihre innigsten Wünsche? Auf zwei Dinge, sagt Schwarzenberg in seinem Memorial vom 5. März 1638, zielen alle diese Verhandlungen von seiten der katholischen Orte, auf zwei Dinge, die diesen Leuten besonders am Herzen liegen: «hoc est augmentatio et conservatio religionis et restitutio bonorum ecclesiae, unde certa potentia cantonum protestantium exurgit propter eorum magnos redditus.» Das ist so richtig, dass sie noch lange nachher, als der erste Vilmergerkrieg drohte, ihrem Grolle darüber, dass sie weniger Geld als die Protestierenden hätten, «die seit vielen Jahren die Güter und Einkommen so vieler Klöster gewalttätig bezogen haben», Luft machen.²⁾ Nicht als eine Konzession an den Kaiser ist die ersehnte Restitution der geistlichen Güter im Grunde aufzufassen, sondern vielmehr als ein Mittel zur «Dämpfung» der evan-

¹⁾ Einer sonderbaren Begriffsverwirrung huldigt L., wenn er meint, das Restitutionsedikt von 1629 hätte auch dazu dienen sollen, die katholische Religion in den gemeinen Herrschaften da, wo sie abgenommen oder abgetrieben worden sei, wieder einzuführen. In der Instruktion vom 16. April 1633 ist doch ausdrücklich von einem künftigen kaiserlichen Mandat zu diesem Zwecke die Rede. Wahrscheinlich passte L. dasselbe nicht recht zu seiner Theorie von der Anerkennung des «Reichsrechtes» durch die katholischen Orte. — Dass auch das deutsche Restitutionsedikt von 1629 seinem Wortlaut nach für die eidgenössischen Verhältnisse unbrauchbar war, ist, nebenbei bemerkt, selbstverständlich, da sozusagen alle geistlichen Güter in der Eidgenossenschaft vor dem Passauer Vertrag eingezogen worden waren. Im Jahre 1635 drückte sich Stadtschreiber Hartmann in dieser Beziehung besser aus, als anno 1633. (Vgl. die Instruktion d. kath. Orte für Schwarzenberg v. 20. Juni 1635. St. A. Luzern, 30jähr. Krieg.)

²⁾ Die kath. Gesandten in Baden an Papst Alexander VII. 8. Dez. 1655.

gelischen Orte und damit zur Präponderanz der katholischen. Verfügten erstere nicht mehr über die reichen Einkünfte aus den geistlichen Gütern, waren sie eines wesentlichen Machtmittels beraubt. Das andere Mittel zur «Dämpfung» bestand in der «augmentatio et conservatio religionis», in der Verdrängung der Evangelischen aus den gemeinen Herrschaften, was auch wieder einen ansehnlichen Kräftezuwachs der katholischen Orte bedeutet hätte. Es war im Grund eine nackte Machtpolitik, welche diese mit ihren Anerbietungen verfolgten, und dazu war ihnen auch das bedenkliche Mittel recht, die kaiserliche Autorität anzurufen und sich kaiserlicher Waffen zu bedienen, weil sie selber zur Ausführung nicht imstande gewesen wären. Wozu sie aber, wenn sie einmal so weit gingen, eine «reinliche Scheidung» zwischen weltlichen und religiösen Dingen getroffen haben sollten, wo die religiösen durchaus mit den weltlichen vermischt waren, wüsste ich nicht; denn dass ihre Eidgenossen von der andern Religion für diese Scheidung kein Verständnis haben und sich auf das heftigste wehren würden, darüber konnten sie sich keiner Illusion hingeben. Es ist nicht «eine Sache für sich», ob diese reinliche Scheidung praktisch durchführbar gewesen wäre, sondern es ist die Hauptsache, dass sie es nicht war, dass sie also theoretisch gar keinen Wert gehabt hätte.

Wenn also die Aussteller der Instruktion vom 16. April 1633 dem Kaiser das Recht gewähren, mit Heeresmacht in die Eidgenossenschaft einzudringen und Mandate zu erlassen, so ist es nichts wesentlich Verschiedenes, wenn sie ihm später gelegentlich auch das Recht einräumen, den Thurgau pro forma an sich zu nehmen und den katholischen Orten allein zu übertragen.¹⁾ Beides sollte zur Erreichung des gleichen Zieles geschehen, und dass die Katholisierung des Thurgaus nur möglich war, wenn die Regierung darüber ausschliesslich den katholischen Orten zustand, liegt auf der Hand. Den Rechtstitel dazu schufen sie sich durch eine kaiserliche Abtretung. Ob nun die Form derselben von Schwarzen-

¹⁾ Dass das Auskunftsmittel einer temporären Abtretung des Thurgaus an den östlichen Nachbarn den Häuptern der katholischen Orte durchaus nicht so fern lag, wie L. glaubt, zeigt auch ein sicher unverfälschtes Beispiel aus der Zeit des ersten Vilmergerkrieges. Als es sich darum handelte, ob die Thurgauer neutral bleiben oder sich auf die Seite Zürichs und Berns schlagen würden, schrieben die in Baden weilenden katholischen Gesandten am 3. Jan. 1656 dem thurgauischen Landvogt Wickhard von Zug, falls die Thurgauer ihren eidlichen Pflichten zuwider der Mehrzahl der Orte nicht gehorchen und nicht stille sitzen, sondern andern Orten folgen wollten, so müsste man auf Mittel denken, «unsere Rechte und Oberherrlichkeit etwa andern zu übergeben». Mit diesen «andern» kann nur Oesterreich gemeint sein, denn eben damals liefen Verhandlungen mit Oberst Caspar Schach in Bregenz und direkt mit dem Erzherzog wegen militärischer Hilfeleistung.

berg genau nach den Vorschlägen seiner Auftraggeber in der «Declaratio» übermittelt wird, wird man wohl nie sicher wissen können; aber warum der Freiherr gerade hier eine Fälschung begangen haben sollte, ist nicht ersichtlich. Jede Fälschung muss einen Zweck haben, hier aber sieht man keinen: denn was Schwarzenberg überliefert, sind ganz unverbindliche Vorschläge. Er sagt ausdrücklich, «auf diese oder ähnliche Weise» könne die Sache bewerkstelligt werden, und die katholischen Orte seien überzeugt, dass der Kaiser vielleicht noch kürzere und sicherere Mittel wisse und dass sie selber allenfalls mit der Zeit auf «*media expeditiora et tempori magis accomodata*» kommen würden. Ferner erklärt er entschieden, es müsse stets so verhandelt werden, dass der Wille des Kaisers, den eidgenössischen Besitzstand unangetastet zu lassen, allen Orten deutlich werde, und zweimal muss der Kaiser oder sein Stellvertreter die Versicherung abgeben, er wolle nichts gegen die Freiheit und die alten Rechte der Eidgenossenschaft unternehmen. Wozu in aller Welt sollte der kaiserliche Diplomat hier etwas erfunden haben, was seinem Herrn so gar keinen realen Vorteil brachte? L. meint zwar, Schwarzenberg gebe in der «Declaratio» mit den hier bezüglich des Thurgaus entwickelten Vorschlägen den Plan wieder, den er sich zurechtgelegt habe, um die Eidgenossenschaft zu vernichten. Dieser Meinung steht ein nicht wegzuräumendes Hindernis entgegen: Schwarzenberg hat im Juli 1633 ein Memorial an den Kaiser gerichtet,¹⁾ wo er sich unverhohlen über die Folgen der katholischen Offerte, über die unüberbrückbare Trennung zwischen den katholischen und evangelischen Orten und die notwendige Vereinigung der ersteren mit dem Kaiser ausdrückt. Mit dieser Offerte können aber nur die in der Instruktion vom 16. April 1633 enthaltenen Anerbietungen, vielleicht noch einige von Schwarzenberg mündlich gemachten Mitteilungen über die geplante Austreibung der Prädikanten im Thurgau gemeint sein, nicht aber die in der «Declaratio» enthüllten Pläne betreffend den Thurgau, denn diese setzen durchaus die Belagerung von Konstanz voraus, und sie werden nach dem Wortlaut der «Declaratio» hier zum erstenmal dem Kaiser dargelegt, also erst im Frühjahr 1634. Was L. nicht begriffen hat, nämlich dass die Verwirklichung dessen, was in der Instruktion vom 16. April 1633 enthalten war, die vollständige Entzweiung der dreizehn Orte und die Auflösung ihres Bundes bedeutet hätte, darüber war der kaiserliche Diplomat Schwarzenberg keineswegs im Zweifel; er brauchte also durchaus nicht einen Plan zu erfinden, um die Eidgenossenschaft zu vernichten, den hatten ihm die Aussteller der Instruktion vom 16. April 1633 selber präsentiert.

¹⁾ Beilage I.

Gegen eine Fälschung sprechen noch einige weitere Ueberlegungen. Der angeblich von Schwarzenberg erfundene Plan setzt ein so eingehendes Mitspielen des andern Teiles, der katholischen Orte, voraus, dass er ohne völliges Einverständnis derselben gar nicht hätte ausgeführt werden können. Die erste Aktion schon hätte sofort ins Stocken geraten müssen, Misstrauen und Verwirrung wären die Folge gewesen, und wie wäre der Freiherr dagestanden? Das was er im Frühling 1634 niederschrieb, kann auch nicht die Eingebung einer momentanen Sucht, kühne Projekte auszudenken, gewesen sein, denn er betont noch vier Jahre später die Notwendigkeit, genau «*juxta particularia tractata negotii cogniti*» vorzugehen, weil im andern Falle zu befürchten wäre, dass die katholischen Orte in Verdacht gerieten und die Sache nicht nach Wunsch herauskäme.¹⁾ Weil nun aber gerade diese Art des Vorgehens dem Kaiser augenscheinlich nicht behagte, während anderseits die kaiserlichen Wünsche bei den katholischen Eidgenossen keinen Anklang fanden,²⁾ wie hätte da der unglückliche Erfinder immer noch sein Geistesprodukt empfehlen können, wenn keinem Menschen damit gedient gewesen wäre?

Wie sehr übrigens die von Schwarzenberg überlieferte Art des Aktionierens, die auch in einem wesentlichen Zug mit den zweifellos echten Punkten vom 22. Aug. 1634³⁾ übereinstimmt, auf luzernische Provenienz deutet, habe ich schon in meiner Arbeit (II, S. 131) erwähnt, und wenn man näher zusieht, ist der Widerspruch zwischen der vorsichtigen, im gefährlichen Augenblick zurückweichenden Staatskunst der Luzerner und dieser nur bei völliger Sicherung zum Vorgehen bereiten Machtpolitik gar nicht so stark! Jedenfalls muss man sich, da unstreitig die in der Instruktion vom 16. April 1633 enthaltenen Offerten nicht ohne den Ruin der Eidgenossenschaft hätten verwirklicht werden können, wohl oder übel mit dem Gedanken befreunden, dass die Luzerner zu solchen Plänen fähig waren trotz ihrer sonst nicht aggressiven Haltung. Es waren eben nur Pläne, und ich möchte bezweifeln, dass alle ihre Urheber von der Wahrscheinlichkeit ihrer Verwirklichung im Innersten überzeugt waren. Dass der Boden, auf denen sie erwachsen und gedeihen konnten, durch den Ausgang des Matrimonial- und Kollaturstreites und dann

¹⁾ Dep. Schwarzenbergs v. 6. Feb. u. 2. Juli 1638, Memorial v. 5. März 1638.

²⁾ Vgl. die Punkte der kath. Orte für Schwarzenberg v. 22. Aug. 1634 und ihre Instruktion für denselben v. 6. März 1635. St. A. Luzern, 30jähr. Krieg.

³⁾ Hier erklären die kath. Orte, sie würden nicht ermangeln, zur Zeit, da die bewusste Negotiation nützlich an die Hand zu nehmen und das Ziel, das darunter verstanden werde, kommlich zu erreichen sein möchte, mit dem Kaiser und dem Könige v. Ungarn die nötige Korrespondenz zu pflegen. Vorher aber müsse sich die kaiserliche Kriegsmacht näher an der Grenze befinden und Schwaben und das Elsass vom Feinde befreit sein.

durch die Neutralitätsverletzung Horns und ihre Folgen geschaffen war, ist klar. Im übrigen hat man hier mit jenen persönlichen Momenten zu rechnen, über die uns die Quellen keinen oder nur ganz geringen Aufschluss geben. Es stimmt recht gut zur Entwicklung des «Negotium cognitum», wenn Nuntius Scotti in seiner Relation von 1639 berichtet, Schultheiss Bircher sei zuerst spanisch, dann aber französisch gesinnt gewesen und bekenne sich jetzt zur Neutralität, während Schultheiss Schumacher im Anfang auch ganz spanisch gewesen sei und dann bei Gelegenheit der Aufbrüche auch Frankreich und Savoyen gedient habe, indem jeder Gesandte ihn um seiner Klugheit und seines Einflusses willen habe gewinnen wollen, oder wenn Schwarzenberg dem Vizekanzler von Stralendorff schreibt, Schultheiss Bircher sei der Sache nicht mehr so geneigt, seit er sein Regiment nach Frankreich geführt habe. Leider wurden diese persönlichen Stimmungen und Neigungen auch hier durch die berüchtigte Geldgier geleitet, denn jene «ansehnliche gedächtnuss», für die Bircher und Schumacher im Oktober 1633 dankten (II, S. 131), war nicht die einzige Gabe, deren sich die Herren, mit denen Schwarzenberg verhandelte, zu erfreuen hatten. Am 22. Juni 1636 ersucht der Freiherr den Kaiser dringend, die schon im Jahre vorher «pro donativis» versprochenen tausend Dukaten ihm überweisen zu lassen: «nam illae personae equidem ad hanc horam de servitiis M^{tie} Vestrae Caesareae bene meritae praedicta donativa promissa pro re certa expectant; pro re quidem tam parva possunt averti, si non illis satisfieret, hic praecipue multum potest liberalitas principis.» Auch in jenem Schreiben vom Jahre 1640, wo Fleckenstein, Bircher und Hartmann den Kaiser bitten, das Secretum in den Händen der wenigen, denen es anvertraut sei, ruhen zu lassen (II, S. 140), danken sie für «die ansehnliche kaiserliche Gnade», die ihnen «ganz unerwartet und unverdient» durch Schwarzenberg zuteil geworden sei. Und wer hat schliesslich von der ganzen Sache einen Nutzen gehabt? Eben nur die Herren, die die kaiserlichen Dukaten einsteckten. Als ganz so dumm, wie L. meint, waren die Luzerner doch nicht, wenn sie mit Schwarzenberg zusammen diese famosen Pläne ausdachten!

Hinzufügen will ich noch, dass die Geheimnistuerei, mit der diese Verhandlungen umhüllt waren, nicht von Schwarzenberg ausging, wie L. glaubt, sondern von den katholischen Orten, resp. von den Luzernern selber. Die Akten, besonders die im Staatsarchiv Luzern befindlichen sechs Instruktionen der katholischen Orte für Schwarzenberg, lassen keinen Zweifel daran zu, ebensowenig an der Tatsache, dass die Bestellung des Freiherrn zum kaiserlichen Kommissär durchaus auf die Anregung der katholischen Orte geschah, damit die Verhandlungen möglichst ver-

borgen blieben. Was für ein Anteil an diesen Plänen speziell Luzern zuzuschreiben ist, wird kaum sicher zu ergründen sein; Anhaltspunkte dafür, dass die Häupter des katholischen Vorortes recht selbständig vorgehen, sind genug vorhanden. Das aber steht fest, dass alle in der luzernischen Kanzlei verfassten Kreditive und Instruktionen Schwarzenbergs im Namen der sieben katholischen Orte ausgestellt sind, und wenn Schwarzenberg in seiner «Declaratio» und sonst nicht überall das Recht gehabt hätte, von diesen als seinen Mandatoren zu reden, so wäre er für diese Täuschung nicht allein verantwortlich.

Frieda Gallati.

Anhang.

Beilage I. Memorial Schwarzenbergs. 4. Juli 1633.

(Decknamen: Magni = katholische Orte; nulli = evangelische Orte; nigri = Schweden; Albi = Spanien.)

Propositio et sinsera devotio Magnorum est recipienda, spretisque omnibus expensis et muneribus faciendis, fovenda et, quo citius fieri poterit, amplectenda.

Rationes.

1. Quia maxima divertione uti poterit sua Maiestas Caesarea, sive eorum viribus utendo circa media iam proposita, sive impediendo quonimus nulli inimicis auxilium imposterum prebere possint.

2. Et quia illa oblatio facta a Magnis nunquam adhuc fuerit audita; propterea in secreto fovenda. accomodando se eorum fidelitati, sinceritati, et laudatissimo agendi modo.

3. Tali medio, et hoc tempore, poterit illorum Magnorum cognosci fidelitas, in liberatione illarum provinciarum occupatarum, in conservatione partium nondum occupatarum (sed in extremo periculo positarum) hoc inquam medio, nullorum fidelitas et obligatio pulchre probari poterit.

4. Praeterea, quando semel Magni a nullis sese separaverint, ex ipso necessitatem contrahunt adherendi inseparabiliter suae Caesareae Maiestati et serenissimae domui Austriae, nam, nulli et nigri, pro inimicis Magnos habebunt, ideo Magni suos passus nigris negabunt in favorem suae Maiestatis Caesareae.

5. Quamobrem, prompte oportet, contrahere cum ipsis hanc animorum concordiam, quo facilius copias Alborum per suas terras admittent, nam si diffidentia nasceretur, vix certe admittent.

6. Praesertim ponderandum est, quod fere omnes status et principes a sua Maiestate Caesareae recedunt; ideo iure, merito et ex necessitate, hoc vinculo et medio Magnorum indiget sua Maiestas, ut se ipsam mutuis hinc inde auxiliis fortificet et aemulos hoc modo debilitet.

7. Et quia necesse est, ut sua Maiestas aliquos sumptus et munera erga Magnos erogare debeat, sine dubio Albi ipsius Maiestatis nomine propter propriam utilitatem suam particularem libenter fortassis facerent huiusmodi largitionem.

Conclusio. Dato etiam, quod Caesar cum protestantibus pacem concluderet, expedit adhuc dare hanc satisfactionem Magnis, ut ea uti possint utiliter apud suos

nullos, in favorem serenissimae domus Austriae, dando praedictam securitatem, serenissima domus Austriae nihil perdit nec amittit; nam certum est, quod Magnorum libertatem quamvis vellet opprimere, non posset; sed tantum hoc erit, quod negando aut cunctando coget sua Maiestas Magnos diffidere, nullorum et nigrorum conciliis adherere et se in inimicorum partes resolvere; propterea est amplectenda Magnorum intentio.

Contra.

Si oblatio facta non foveatur cum dilligentia et ut licet amplectatur, illi Magni cum nullis sese coniungent et in persuasa opinione in aeternum manebunt, scilicet, quod serenissima domus Austriae occasionem expectat donec tempus sese obtulerit exequendi proposita, et hoc ex fundamentis antiquis.

Vereor, ne magni hanc cunctationem loco responsi sinistri interpretentur, ut nec postea credant, si meliora referantur: Ideo expedit, ut quo citius redeam cum tali responso quale Caesar etiam sine generalissimo dare potest.

Certe, si quacunq; tandem ex causa generalissimus detineretur in Silesia vel superiori Germania, nullum superest presens remedium salvandi Brisacum, nisi per Magnos et saltem indirecte per Albos, qui tamen nihil sine Magnis quicquam tentare poterunt.

Etsi catholici electores et alii principes (quod Deus avertat) ad nullos vel nigros vel ad neutralitatem inclinarent, fractis iam Hispanis in Belgio, et copiis Italicis coactis eo pergere, Alsatia et Tirolis per solos Magnos respirare potest.

Emissio semel Brisaco (cum certum sit nigros ab 8 mensibus, ut multoties scripsi, nihil aliud expectasse praeter occupationem istius fortalitii, ut se declararent) eos sine dubio appertos habebimus hostes, Renum clausum, Lotaringia inutilis erit et in pari dependentia a Gallis in qua modo est Sabaudiae dux, imo peius, nam electores omnes fient Galli. Lotaringus enim in tali necessitate Gallis adhaerebit, desperans se posse a serenissima domo Austriae deinceps trans Renum sustineri, propter evidentissimas interclusiones, tam ex parte Reni quam Italiae.

Sed ut ad propositam negotiationem redeam, sancte credo, quod si illa facta oblatio et Magnorum sincera devotio non foveatur et ut res meretur non consideretur, multa mala non solum hoc tempore, sed in multos annos experiemur, nec supererit ulla spes imposterum nobis comparandi illos Magnos, nec cum illis negotiandi. Absit et Deus impediatur quominus sua Maiestas Caesarea auxilium a deo inopinatum transmissum reiiciat.

(Staatsarchiv Wien. Schweiz. Fasz. 32.)

Beilage II. (Frühjahr 1634.)

Declaratio sincera secretae negotiationis a me subscripto incoeptae cum cantonibus catholicis anno 1633, quorum quidem intentio Maiestati Vestrae Caesariae sub dato 8 martii praedicti praeteriti anni ex parte humillime a me communicata fuit; qualem vero nunc additur, ex vigore publicae instructionis Maiestati Vestrae Caesariae cum debita submissione presentatae,¹⁾ originem habet.

Postquam illustrissimi cantones catholici anno 1633 a me fidelissimo Maiestatis Vestrae servo fuissent edocti et moniti, falsas esse illas imaginationes sive suspitiones, quibus ab haereticis aut eorum confoederatis decipiebantur, dum scilicet illis catholicis cantonibus pro certo persuadebatur, Maiestatis Vestrae Caesariae serenissimaeque domus Austriae illam esse intentionem, ut scilicet cantones Helveticos data occasione perderet et debellare vellet, propterea quasi necessario a catholicorum cantonum eorumque confoederatorum persuasionibus ex parte credere cogebantur.

¹⁾ Vgl. Beilage III.

Sublato vero illo timore et suspitione calide inventa per sinserationem Vestrae Caesareae Maiestatis sub dato 18. iulii 1633, praedictis cantonibus clementissime concessam et per me ex mandato Maiestatis vestrae illis tempestive fideliter traditam, illi sese subito me presente resolvere, se imposterum pro viribus Maiestatis Vestrae Caesareae serenissimaeque domus Austriae inservire velle, imo manum dare, permittere et consentire, ut aproximante Caesareo milite, illud ex animo cupere, ut praedicti cantones achatolici humiliarentur, hoc ut imposterum impotentes fierent ad aliquid sive fuerit contra veram religionem sive contra Maiestatem Vestram Caesaream serenissimamque domum Austriae tentandum aut moliendum esset, cum illa spe, quod hoc medio medianteque autoritate et potentia Maiestatis Vestrae (si tempus, occasio rerumque status permetteret) ut cogentur praedicantes (quos de novo introducunt achatolici cantones, in detrimentum verae religionis, inter communitates praecipue ad cantones catholicos pertinentes), egredi cogentur.

Haec omnia et alia huiusmodi a me fuere cantonum catholicorum nomine in secreto Maiestati Vestrae Caesareae humillime representata et proposita, sed nescio propter quas causas satis neglecta.

Propterea, ut verum fatear, praedicta negotiatio forte non satis estimata et cognita languebat et periisset, nisi deo et deipara virgine ita volente a me tanquam fidelissimo Maiestatis Vestrae servo fuisset conservata, scilicet processum sive agendi modum excusando, in turbam negotiorum culpam reiiciendo, temporisque confusionem representando, multisque rationibus conversationibus et cum certa spe futura animos allisciendo, donec ad veram et explicitam conclusionem tota negotiatio autentice pervenisset, ut videre est ex secretissima illa instructione Maiestati Vestrae Caesareae humillime tradita ¹⁾.

Et quia in praedicta ista instructione illa, quae secretiora meae fidei commissa sint, iure merito et ex debito ad negotiationem tanti momenti fovendam Maiestati Vestrae Caesareae humillime apperire teneor et obligor.

Praedicti cantones catholici ergo, moti vero erga deum zelo et erga Caesaream Maiestatem serenissimamque domum Austriae sinsera devotione, postquam sinserationem Maiestatis vestrae Caesareae per me accepissent et octo diebus solum priusquam Hornius Constantiam ex parte Turgoviae obsidione cinxisset, hoc non impedivit quin, statim atque cantones catholici de transitu Hornii fuissent certi, septem cantones catholicos quo citius fieri potuit, convocarent Lucernam, quo in loco unanimiter bellum contra Hornium in ecclesia elevatis manibus iurarunt et decreverunt, ut proximis diebus subito arma caperent, eorumque passus iuxta Tigurinos ut Rapchuaill (Rapperswil) custodirentur et contra Hornium coniunctis viribus cum abate Sancti Galli progredirentur; quod decretum subito a quatuor cantonibus Tigurinibus haereticis magis vicinis et propinquis fuit executum, nam cum ad arma convolassent praedicti quatuor cantones catholici, Tigurini et Bernates territi sunt; Hornius vero et dux de Rohan hunc agendi modum non libenter audivere; sciebant enim quod Bernates et Tigurini non possent cum illo sese coniungere et ita non posse Constantiam ex utraque parte obsidere, ut sibi immaginatus fuerat.

Persuaserant enim Hornio Bernates et Tigurini, quod cantones catholicos non se movere deberent et quod per dietam illos deciperent et ita tempus tereretur. Praeterea pro certo habebant cantones haeretici quod cantonibus catholicis facile persuadere possent, ut simulando permetterent ut Constantia, Lindavium et Iberlinga occuparentur, posito quod praedictae civitates ad potentiam Heluetiorum contra serenissimam domum

¹⁾ Beilage III.

Austriacae multum conferre possent, posito etiam quod alias praedictae civitates a corpore Heluetico sommopere desideratae sunt et fuerint. Nec deffuere deputati ex inimicorum et confoederatorum adversa parte, qui talia catholicis cantonibus persuadere conati sunt.

Tamen verissimum est, se nihil efficere potuisse, imo cum vidissent achatolici, quod effective cantones catholici essent in armis, territi sunt tali modo, ut non fuerint ausi eorum militem cum Hornio coniungere, sciebant enim quod catholici concluderant in illos incidere, eorum urbes comburere et hostiliter agere, si sese cum inimico conuixissent. Hoc medio et declaratione Bernates et Tigurini debuere se continere. Hoc effecit Maiestatis Vestrae Caesareae transmissa sinseratio, cui post deum praecipue salus Constantiae, Lindavii et Iberlingae merito debetur, nam sine illa non se movissent cantones catholici, falsis illis praedictis persuasionibus obcaecati et persuasi ¹⁾.

Nunc vero perseverando in prima voluntate et devotione praedicti cantones catholici humillime desiderant ut possint scire quo numero militum a Vestra Caesarea Maiestate iuvari possent, si achatolici in eos et eorum passus (quos praecipue respiciunt inimici) incidere vellent, aut si dato tempore et occasione ad finem praecipuum optinendum Vestra Maiestas quicquam tentare vellet, quo milite et quibus mediis esset necesse uti etiam in secreto libentissime^{*} intelligerent; salvo tamen Maiestatis Vestrae expeditiori medio, eorum opinio circa praedictam negotiationem hoc modo concepta est.

Intentio igitur praedictorum cantonum catholicorum esset, ut accersente Maiestatis Vestrae exercitu versus Sueviam et Alsatiam occupatisque circumiacentibus locis, Maiestas Vestra Caesarea sub praetextu deffensionis Constantiae, Lindavii et circumiacentium locorum quatuor ad 5 milia peditum prius in praedictis civitatibus constitueret et circa illam urbem Schaffausium ad duo milia equitum collocaret. Ita tamen, ut ignorarent ipsi et colonelli in quem finem eo destinarentur; hoc facto cum venisset exercitus Maiestatis vestrae in partes proximas ut Virtembergam et Alsatiam, tunc sciunt catholici cantones, quod achatolici subito, ut solent, eorum deputatos ad illos mittent et rogabunt ut se preparent ut in eorum auxilium veniant; catholici vero prudenter simulando scribebant se non posse credere Vestram Caesaream Maiestatem quicquam contra illos tentare velle, sed tamen quod putant esse necessarium ut convocent supra hac re dietam generallem 13 cantonum, ex quo loco possint deputatos ad generallem Vestrae Maiestatis mittere, si fuerit opus, ut certo scire possint in quem finem Caesareus milles iuxta eorum confinia appropinquat.

Hoc medio certo sperant cantones catholici quod impediunt ne achatolici arma sumant; quod si vero viderent illos armare velle, nec hoc sine suspitione impedire posse, subito etiam arma capient catholici sub praetextu communis deffensionis et tunc movebunt militem Caesareum ut ex Constantia per Turgoviam eorum passus ut Gotlieb, Stain una nocte occuparent, si forte ab eorum milite catholico propter deffectum (re)solutionis non essent in eorum manu et ab illis iam occupati.

¹⁾ Hier schwindelt Schwarzenberg anscheinend zu Gunsten seiner Verdienste, denn gemäss der luzernischen Instruktion für die Konferenz vom 7. und 8. Oktober und dem Abschied (vgl. II, S. 131, Anm. 1), wurde die kaiserliche Sinzeration vom 17. Juli 1633 den kathol. Gesandten erst auf dieser Konferenz mitgeteilt. Den Luzernern freilich wird sie gleich nach ihrem Eintreffen bekannt geworden sein, aber gerade sie sind ja nicht ausgezogen. Ganz ausgeschlossen ist es allerdings nicht, dass die Gesandten der vier Länder schon auf der fünförtischen Konferenz vom 12. und 13. September von dem kaiserlichen Schreiben vertraulich unterrichtet wurden und dass jene Stelle in der luzernischen Instruktion vom 6. Oktober dadurch erklärt wird, dass damals eine Konferenz sämtlicher katholischen Orte stattfand.

Passibus illis occupatis etiam simulabunt catholici cantones se non hoc libenter videre et statim convocabunt dietam 13 cantonum, ut de intentione Maiestatis Vestrae certiores fieri possint; in hunc finem mittent eorum deputatos ad generalem exercitum Maiestatis Vestrae; catholici vero in secreto a praedicto generali petent humillime ut solum hoc respondeat Maiestatem Vestram Caesaream nihil velle contra eorum libertatem et antiqua iura quicquam tentare, sed hoc velle ut refundantur omnia damna et expensa facta in obsidione Constantiae et spolia recepta reddantur, ecclesiae combustae reedificentur et similia.

Haec erit prima resolutio et modus agendi; hoc audito catholici cantones se interponent et simulando conabuntur persuadere achatolicis cantonibus ut Tigurinis, qui in culpa sunt, ut cum Vestra Caesarea Maiestate componant hoc ut amicabiliter Caesareus miles eiiciatur ex eorum ditionibus. Ista compositio debet fieri impossibilis propter magnitudinem summae quae ab illis Tigurinis a Vestra Caesarea Maiestate exigi poterit.

Hunc modum procedendi putant catholici cantones esse utilissimum, ut cum achatolicis usque ad secundam et sequentem declarationem videatur ab illis haereticis se se non separare, ut hoc modo impediatur ne tempestive arma sumant et ad regem Galliae et alios confoederatos subito recurrant, quod certo facerent, si perciperent catholicos cantones velle se ab illis separare.

Acceptis vero et occupatis passibus Reni Caesareus miles manebit in ditionibus cantonum hereticorum et etiam ab eorum urbibus et subditis comeatus et omnia necessaria pro milite Caesareo desiderabuntur.

Isto modo procedendi erit iterum occasio convocandi dietam (et ita teretur tempus) et sese iterum interponent catholici cantones prudenter dissimulando suosque deputatos cum aliis deputatis hereticorum coniunctos cupient finaliter scire intentionem Vestrae Caesareae Maiestatis.

Secunda vero declaratio Maiestatis Vestrae existimant, ut sit conformis primae ratione libertatis cantonum; sed praeterea a Vestra Caesarea Maiestate repeti damna praedicta propter obsidionem Constantiae, imo ipsam Turgoviam iusto titulo et secundum antiqua pacta ratione istius provinciae illam repetere; item velle et mandare ut in communitatibus in quibus heretici vi a paucis annis heresim et praedicantes introducunt, illi amoveantur; talia huius modi ex mandato Caesareo poterunt publicari, prout tempus, fortuna et secunda occasio et potestas poterit sine periculo maioris mali permittere et ut res in imperio fuerint dispositae.

Interim tamen tractando, ut cantones omnes videant, Maiestatem Vestram Caesaream nihil de ditionibus cantonum retinere velle, poterit clementissime declarare, se velle etiam Turgoviam deserere, sed hoc in favorem cantonum catholicorum et cantonibus catholicis iurisdictionem in posterum solis tradere.

Hac facta declaratione tunc sese declarabunt catholici cantones et dicent Maiestatem Vestram Caesaream iusta petere; supra hac re scribebunt regi Galliae, Venetis et aliis confoederatis achatolicorum et testabuntur Maiestatem Vestram Caesaream nihil contra cantonum libertatem et tentare seque velle manum dare, ut mandata Maiestatis Vestrae Caesareae exequantur.

Quod si vero accideret (quod catholici non credunt) ut achatolici cantones sese armis contra Caesareum militem opponere vellent, aut cum inimico Maiestatis Vestrae se coniungere nec dietas praedictumque modum agendi probare, subito cum applausu et legitimo praetextu catholici cantones cum omnibus suis confoederatis sese declarabunt et cum Caesareo milite coniungent.

Nec dubito invictissime Caesar quod si praedicta negotiatio tali aut pari modo amplectatur et confidentia praedictorum catholicorum conservetur et foveatur, quin cantones catholici etiam libentissime videbunt, ut Vestra Caesarea Maiestas, per praedictam sinserationem tuti, Basileam et alia loca fortificet et cum praesidio Heluetico catholico muniat et in suam devotionem conservet, donec res pro catholicis tuta fuerit et ad servitium Maiestatis Vestrae conferre poterit.

At quia praedicti cantones catholici sibi persuadent quod forte Vestra Maiestas Caesarea alia media breviora aut magis segura meditari poterit et quod etiam illi forte expeditiora et tempori magis accomodata excogitare poterunt, ideo absolute necessarium putant, ut Maiestas Vestra Caesarea illis tantum gratiae facere dignetur, aliquem fidelem servum in commissarium eligere et ad illos mittere et hoc sub diverso pretextu, ut communis boni 13 cantonum, sed specialiter in favorem negotiationis poterit praedictus commissarius indifferenter sed prudenter cum omnibus versari, ut hoc medio omnis suspitio amoveatur.

Quod etiam potentius fieri poterit, si duplici instructione munitus; quaequidem instructiones, si Maiestati Vestrae Caesareae placuerit poterunt formari secundum praedictorum cantonum catholicorum mentem; quaequidem intentio poterit Maiestati Vestrae offerri si in hunc finem personam destinaverit.

In illum finem praecipue talem commissarium a Maiestate Vestra humillime petunt cantones catholici:

1. Ut possint veram et securam cum Maiestate Vestra Caesarea aut suis officialibus praecipuis habere correspondentiam habere (sic!).

2. Ut possint in dietis et aliis occursibus per illum a Vestra Caesarea Maiestate constitutum apud illos agere tali modo ut omnis suspitio ab animis cantonum ahaolicorum et eorum confoederatorum omnino amoveatur.

3. Ut adveniente Caesareo milite possint collonellos aut belli duces informare secure de iis quae bonum negotiationis respiciunt, et hoc sine alterius partis suspitione, scilicet mediante praedicto Caesareo commissario.

4. Ut segretum praedictum magis conservetur et omnia quae ad illum finem necessaria erunt prudentius et maiori cum cautione disponantur.

5. Ut personam habeant cui fidere possint et cum quo sine suspitione prodicionis aperto corde negotiari possint.

Utilitates praedictae negotiationis.

1. Cultus divinus et nostra vera orthodoxa religio augebitur et elucescet quod est praecipuum.

2. Hoc medio etiam augendo religionem dividet Vestra Maiestas Caesarea catholicos cantones ab hereticis ireconsiliabiliter, et ita sibi in perpetuum consiliabit serenissimaeque domui Austriae catholicos, qui Maiestati Vestrae necessario adherere coguntur.

3. Cum cantones catholici potentiores fiant, minuetur faxio Galliae et confoederatorum et Vestra Maiestas potentior fiet.

4. Passus omnes circa illas partes in manu Maiestatis Vestrae Caesareae erunt et illis poterit disponere ad placitum.

5. Omnes factiones in illis partibus contra Maiestatem Vestram serenissimamque domum Austriae meditatae aut evanescent aut saltem innutiles fient.

6. Ad restitutionem Lottaringiae multum conducit ut heretici Heluetii primo humiliantur.

7. Poterit etiam hoc medio fieri quaedam confoederatio et obligatio, ut imposterum Sueuia, Alsatia, Briscouia ex debito sine ulla requisitione, adveniente inimico deffendantur et reciproce partes cantonum catholicorum.

Super est ut dicam quod non ab re esset si Vestra Maiestas Caesarea aut rex Hispaniorum catholicus praedictos cantones catholicos pecuniis aliquibus iuarent, unde saltem possent ad 2000 milia peditum ad aliquot tempus alere, ut eorum passus tam juxta Renum quam versus Italiam bene munire, ut sufficiente praesidio illos defendere possent.

Sunt etiam 4 cantones quorum publica pecunia est exigua et habent multos passus magni momenti, quos propriis sumptibus debent custodire, ut Rapschwail, Bellence, Monsgodart (Gotthard); sunt moniti praeterea quod dux de Rohan cum achatholicis cantonibus nihil magis cogitant quam occupationem illorum passuum.

Vident praeterea catholici cantones, quod rex Galliae largiatur Bernatibus et Tigurinis pecunias, unde possint alere usque ad 4000 peditum, cantonibus catholicis vero ad hanc horam nihil habuere auxilii. [sic!]

Quantum intersit ut catholici aliquam manum militis paratam habeant, ex fine negotiationis satis colligere possunt. Sciunt enim quod sine suspitione hereticorum imo cum eorum consensu sub praetextu conservationis patriae, tallem militem in eorum passibus constituere possunt, medium potentissimum ad finem ultimum securius optinendum.

Ea sunt praecipua quae Maiestati Vestrae Caesareae ex debito humillime referenda putavi. (Staatsarchiv Wien. Schweiz. Fasz. 32.)

Beilage III. Kommission der sieben katholischen Orte für den Freiherrn Peter v. Schwarzenberg. 27. Februar 1634.

(Auszug.)

Nachdem die sieben katholischen Orte die gegenwärtige Lage betrachtet und gefunden haben «daß unns sonderlichen zu schuldiger fortsetzung der wohlbestellten vertraulichen Action gegen der Röm. K. Mat. wol anstendig und erforderlich sein wölle, noch weitere uns obliegende stuck und importantzen an höchstgedachten Orth mündtlich ablegen, eröffnen und tractieren zelassen» haben sie den Freiherrn von Schwarzenberg angesprochen, sich zum Kaiser zu begeben, ihm alles, was man ihm anvertraut, ebenfalls geheim zu eröffnen, ihm die Lage zu schildern und die darüber gefaßten kaiserlichen Entschlüsse ihnen zu referieren. Schwarzenberg wird also aufgetragen:

1. Da man nicht zweifelt, daß der Kaiser sich noch an das erinnern werde, was die katholischen Orte im März 1633 durch Schwarzenberg im geheimen haben anbringen lassen, so wiederholt man das nicht, sondern versichert nur, daß man dabei beharre in der Hoffnung, daß es auf Seite Ihr. Maj. eine gleiche Bewandtnis habe.

2. Man hält es nicht für undienstlich, Ihre Maj. über die Weise und den Prozeß der Armeen Ferias und Aldringens klar und deutlich zu informieren und dabei die wahren Gründe anzuführen, welche die katholischen Orte bewogen haben, nicht mehr, als geschehen ist, bei der Belagerung von Konstanz zu tun, und die in dem Schreiben Schwarzenbergs vom 29. Oktober dem Kaiser dargelegten Gründe können dabei wiederholt werden.

3. Schwarzenberg soll dem Kaiser versichern, daß die katholischen Orte allezeit bereit sind, dem Kaiser und dem Erzhause alle Dienste zu erweisen und die katholische Religion nach Kräften zu schützen in der Hoffnung, man werde vom Kaiser die Versicherung empfangen und vernehmen, wann und mit welcher Macht er ihnen durch den Herzog von Friedland oder andere Untergebene beispringen werde, falls es dahin kommen

sollte, daß die Feinde des röm. Reichs und der wahren katholischen Religion oder ihre Anhänger Gewalttaten wider die katholischen Orte und ihre Pässe versuchen wollen oder wenn die unkatholischen Orte, von denen man jedoch eine bessere Meinung haben will, sich öffentlich wider den Kaiser und das Haus Oesterreich erklären oder sich mit den Feinden desselben verbinden würden. In beiden Fällen müsste man mit vereinter Macht die Attentate des Feindes brechen und dämpfen. Damit aber dem Kaiser dieser Modus der katholischen Orte zu handeln desto klarer vorgestellt und das nötige Geheimnis bewahrt werde, soll der Freiherr die übrige Notdurft hinzufügen und eine Spezialerklärung darüber begehren.

4. Die katholischen Orte bitten den Kaiser, ihnen mit Vorwissen Wallensteins ein absolut authentisches Mandat einhändigen zu lassen, nach welchem jeder Oberst und Hauptoffizier, dem dasselbe vorgelegt würde, verpflichtet wäre, sich gemäß ihrem Gutachten zur Hilfe oder zur Diversion des Feindes einzustellen und sich an die Orte zu begeben, die sie für ihren Vorteil am bequemsten erachten und nennen würden, alles kraft Ihrer Maj. Erklärung und Sinceration im Schreiben vom 17. Juli 1633.

5. Da es bei dieser wichtigen Negotiation erforderlich zu sein scheint, daß man mit jemand, der kaiserliche Vollmacht hat, unterhandeln könne, so hofft man, der Kaiser werde sich dahin neigen «etwan auff ein Jahr oder eine gewisse Zeit solches mittel zu werck kommen lassen», indem man nicht zweifelt, es werde diese Kommission eine Person berühren, die Ihr Maj. mit höchster Treue ergeben und auch den katholischen Orten angenehm sein werde.

6. Da alles durchaus geheim gehalten werden muß, so erachtet man es nicht für undienstlich, daß der Kaiser an alle 13 Orte ein Schreiben erlasse «in dem ungefährlichen sensu und tenor, wie wir Irer Mat. durch H. Freyherrn von Schwartzenberg underm 29. 8bris Ao. 1633 demüetigst insinuiieren lassen,» jedoch daß die Ueberlieferung desselben dem Gutfinden desjenigen, der, wie oben angedeutet, vom Kaiser ernannt würde, anheimgestellt werde. u. s. w.

(Staatsarchiv Luzern. Akten des 30jährigen Krieges.
Konzept und moderne Abschrift.)

Beilage IV. Oberst Peblis an Oxenstierna. Zürich. s. d. (Frühling 1635.)

Hoch undt wolgeborner gnediger Herr, E. Ex. seien meine underthänige undt gehorsamme dienst ieder zeit zuvor.

Es haben meine gnedige Herren Burgermeister undt Ratt dieser löblichen Statt Zürich aus den Articeln, welche E. Ex. fir disem zu einem allgemeinen, sicheren, undt gutten friden firgeschlagen, gantz gern undt erfreulich vernommen, das ihren darinnen nicht vergessen, sondern sie undt alle Evangelische Eidtgnossen drinnen begriffen worden. Darfir sie E. Ex. hohen undt grossen danck sagen. Undt ob sie wol leider mit schmerzen aus allem was däglich fir gehett abnemen miessen, das ein so höchlich gewinschetter, aufrechtter undt durchgehender friden villeicht noch nichtt so nahendt fir der handt, als sie von hertzen allen ihren lieben nachbuhren gern gönnen möchten, so haben sie doch fir nötig erachtett, E. Ex. hiermit dienstlich zu bitten, sie wollen auf den fall man einmahl zu fridlichen tractaten mit ernst schreiten sollte, in ihrer vilfältig verspirtter gutter affection kegen alle Evangelische Eidtgnossen undt sonderlich dise Statt beharren, undt es nachmals dahin richtten, das sie darinnen ausdricklich eingeschlossen werden. Dan die noturfft diser Statt undt die höchste billichkait erfordert das es so geschehe,

aus folgenden ursachen. Wie her feldtmarschalck Horn, mit der Crone Schweden undt dero mit verbundenen Armee, fir die Statt Costnitz gerucktt, undt den pas durch meiner gnedigen herren Statt Stein genommen, haben die einwohner der Statt Costnitz wie auch alle des hauses Oesterreichs angehörige ia noch darzu die papistische Eidtgnossen firgeben, es haben meine gnedige herren hierin wider die aufgerichtte verdräg in denen ausdrücklich begriffen, das sie niemandt den pas über den Rein, der Statt Costnitz zu nachtheil geben sollen, gehandeltt, undt seien desswegen schuldig, selbiger allen schaden so sie in gedachtter belägerung erlitten zu erstatten. So möchte auch der Bischof zu Costnitz was ihme damals übelz zugefiegtt, hoch rechnen, undt dessen erstattung begehren, wie nicht weniger die Heckauische Ritterschafft, welche ihre beste mobilia in das Tuhrgau geflehet, undt durch disen zug derselben verlustigt worden. Ob nuhn wol alles diser leit firgeben gantz uhngegrindtt, dan iederman ist bekant das meine gnedige herren dem herren feldtmarschalck den pas zu Stein nichtt geben, sondern ehr in selbst genommen undt das ehr schon durchgezogen, ehe es meine gnedige herren berichtet worden oder von disem zug einig wortt gewust: undt ob sie wol gleich in der stundt als ihnen die zeitung kommen, also baldt zwen herren aus ihrem mittel eilendts zum herren feldtmarschalck abgefertigt, die marsch über die Brucken zu Stein abzuwenden, solche doch über allen angewanten fleis nichtt eher anlangen mögen, als nach deme schon alles firüber, undt so keines wegs mehr zu wenden gewesen. So stehett dannoch zu befahren, es wurden meine gnedige herren, im fal sie nichtt ausdrücklich ihm friden sollten begriffen werden, nicht ohnangefochttten bleiben, desswegen es for sie hoch nötig das es geschehe, undt das es E. Ex. thuen, ist zum höchsten billich weilen die ursach von welcher dise leit anlas nemmen können, meine gnedige herren zu beuhnriewigen, von der Cron Schweden undt dero mit verbindttten Armee herrierett. Wie sie nuhn an E. Ex. guten affection, undt geneigtem willen hierzu nichtt zweifeln, so bitten sie nochmals, E. Ex. wollen diser sach eingedenck bleiben, undt es nachmalen dahin richtten, dass wan zu einiger zeit im friden sollte gehandeltt werden, sie ausdrücklich neben allen Evangelischen Eidtgnossen eingeschlossen seien undt bleiben, das werden sie umb E. Ex. undt alle die irige auf alle firfallende occasionen dienstlich zu beschulden, nimmer mehr vergessen, undt haben gutt gefunden durch meine wenige pershon solches E. Ex. underthänig anzubringen.

Was nuhn meine pershon anlangt, so hab ich fir disem E. Ex. underthänig berichtett, das ich nach deme ich nichtt wider hinnunder zum Consilio kommen können, wie gern ich auch gewoltt, undt hernach auch nichtt sehen mögen wo ich einige gute dienst leisten könnte, mich bis daher bei meinen gnedigen herren, in deren diensten ich bin, aufgehalten, undt noch ferner aufhaltten werde, bis ich irgends meinem vatterlandt undt der gemeinen Evangelischen sach deren ich gethrei bleib weil ich leb ferner nützliche dienst leisten kan, da ich alsdan mich gern uhngespartes fleisses mit meiner gnedigen herren erlaubnis einstellen wil, wo undt wan es die noturfft erfordertt, undt erwarte E. Ex. gnedigen befelichs, welche ich dem höchsten in seinen schutz ihnen aber mich zu beharrlichen gnaden underthänig befelen thue. Dattum Zürich etc.

(Staatsarchiv Zürich. A. 176. 3. Nr. 199. Mehrfach korrigiertes Konzept ohne Unterschrift und Adresse, das vielleicht auf Wunsch Wasers, vielleicht aber aus dem Nachlasse von Peblis, der bekanntlich in Zürich starb, in die Kanzlei kam.)